

RATENZAHLUNG/STUNDUNG

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Forderungen der Stadt Weimar zum Fälligkeitstag vollständig zu entrichten, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung oder Ratenzahlung als Sonderform der Stundung gewährt werden. Diese muss schriftlich bei der Abt. Haushalt/Beteiligungen beantragt werden. Eine Stundung oder Ratenzahlung ist nur vor der Fälligkeit möglich. Sollten Sie sich bereits im Vollstreckungsverfahren befinden, wenden Sie sich bitte an die Stadtkasse, Abt. Mahnwesen und Vollstreckung. Für die Dauer der Stundung oder Ratenzahlung werden Zinsen erhoben.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Ersuchens werden zunächst folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- Angaben zur Feststellung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (verwenden Sie hierzu das beiliegende Formular)
- Aktueller Einkommensnachweis (in Kopie)
- Kopien der letzten drei Kontoauszüge Ihres Bankkontos bzw. Ihrer Bankkonten

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

Dienstanweisung Veränderung von Einnahmeansprüchen der Stadtverwaltung Weimar vom 19.05.2005

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§ 222 Abgabenordnung in Verbindung mit § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz, § 32 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
Zinsen werden nach § 224 Abgabenordnung i. V. m. Dienstanweisung Veränderung von Einnahmeansprüchen der Stadtverwaltung Weimar vom 19.05.2005 berechnet.

Dokument(e) herunterladen

- Antrag auf Stundung/Ratenzahlung (nur für Privatpersonen)
- Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Haushalt

ANSPRECHPARTNER

Sabine Knabe
Email:
haushalt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-868
zum Kontaktformular

□